

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 18 Abs. 2 S. 1, § 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang “Master of Business Administration (MBA) - Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina

Neufassung vom 01. Juni 2011

Inhalt

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziel des Studiengangs
- § 4 Umfang und Dauer des Studiums
- § 5 Träger der Lehre
- § 6 Studienberatung und -betreuung
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Profil des Studiengangs
- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“
- § 11 Gebühren
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Zugangsvoraussetzung und Auswahlverfahren
- § 14 Prüfer
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 19 Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts
- § 20 Projektstudie
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt
- § 22 Abschlussprüfung
- § 23 Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 24 Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und Kolloquium
- § 25 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 26 Credit Point Vergabe
- § 27 Zeugnis

- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Studierende mit einer Behinderung
- § 32 Studierende mit Familienaufgaben
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums, das von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am Collegium Polonicum ausgerichtet wird.

§ 3

Ziel des Studiengangs

(1) Das MBA-Studium „Management for Central and Eastern Europe“ soll die Studierenden dazu befähigen, sich berufsbegleitend auf die Übernahme von Führungsaufgaben in internationalen Unternehmen und Organisationen vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

a. Das Erlernen von betriebswirtschaftlichen Konzepten, Instrumenten der strategischen Unternehmensführung, zur Produktentwicklung, Fertigung und Vermarktung im Hinblick auf internationale Problemstellungen mit dem Anwendungsschwerpunkt Mittel- und Osteuropa,

b. Das Kennenlernen und Anwenden grundlegender Managementsteuerungs- und Controllingssysteme sowie von Finanzmodellen zur Planung und Entscheidungsfindung unter Einbeziehung von IT-Systemen,

c. Die Vermittlung von Grundlagen der Managementtheorie und Methoden effektiven Managements sowie der Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Führungsstils zur Steigerung der Managementkompetenz,

d. Die Analyse von Grundlagen erfolgreichen unternehmerischen Handelns und der Entwicklung von Geschäftsideen und neuen Geschäftsfeldern,

e. Das Vermitteln von rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten zu rechtlichen Rahmenregelungen unternehmerischen Handelns unter den landesspezifischen Kontextbedingungen,

f. Die Integration von interkulturellen Unterschieden im Managementstil und das sozial kompetente Agieren unter wechselnden Umfeldbedingungen sowie der konstruktive Umgang mit Konflikten,

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

g. Die Stärkung der Handlungsorientierung und Teamfähigkeit durch die Anwendung des fachbezogenen Wissens in Case Studies, in studienbegleitenden Projekten und Firmenbesuchen,

h. Eine begleitende Vermittlung von mittel- und ost-europäischen Sprachen zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit im internationalen Umfeld.

(2) Der Unterricht erfolgt in der Regel in englischer Sprache.

§ 4

Umfang und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester und gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind 9 Präsenzmodule zu besuchen:

- Managementtheorie, Managementmethoden und Führungsverhalten
- Strategisches Management in der internationalen Unternehmung
- Volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement
- Supply Chain and Operations Management
- Finanzmanagement, Accounting & Controlling
- Internationales Marketing
- Internationales Projekt- und Change Management
- IT Management & Entrepreneurship
- Interkulturelle Kommunikation und Konflikt-Management

Darüber hinaus ist eine studienbegleitende Projektstudie zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Verteidigung (Disputation) und ist im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren.

(2) Im Rahmen der Präsenzmodule werden ca. 500 Unterrichtsstunden angeboten. Die 9 Präsenzmodule erstrecken sich über 14 Monate und dauern 6 Tage. Der gesamte Arbeitsaufwand einschließlich der Bearbeitung von Fallstudien, Projektstudie und Abschlussarbeit beträgt 20 Monate und soll sich an folgenden Richtwerten orientieren:

Studienbestandteile	Zeitaufwand (Richtwert)
9 Präsenzmodule einschließlich der Vor- und Nachbereitung	ca. 1.620 Arbeitsstunden
Erstellung der Projektstudie	ca. 360 Arbeitsstunden
Erstellung der Abschlussarbeit (Master Thesis)	ca. 720 Arbeitsstunden

§ 5

Träger der Lehre

(1) Träger der Lehre ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen, Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Die Verantwortung des Lehrangebots erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

schaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen dürfen in der Regel nur von Hochschullehrern oder erfahrenen Praktikern aus der Wirtschaft durchgeführt werden, sofern diese die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllen. Die Koordination der Lehrveranstaltungen obliegt der MBA- Programmleitung und erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Business Administration (MBA) – Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina.

§ 6

Studienberatung und –betreuung

Die Programmleitung führt eine spezifische begleitende Beratung der Studierenden des MBA-Programms durch und betreut die Studierenden in organisatorischer und verwaltungstechnischer Hinsicht.

§ 7

Anwesenheitspflicht

Während der Präsenzmodule einschließlich des Sprachunterrichts besteht Anwesenheitspflicht.

§ 8

Profil des Studiengangs

Das Studiengangprofil des Masterstudiengangs ist anwendungsorientiert. Es handelt sich um einen Weiterbildungsstudiengang im Sinne von § 23 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 35).

§ 9

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig arbeiten und die Zusammenhänge des Fachs überblicken, die notwendigen Fachkenntnisse erwerben und diese mit Problemstellungen in der Praxis in Verbindung bringen können.

§ 10

Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt „MBA“) mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ verliehen.

§ 11 Gebühren

Die Teilnahme am MBA-Studium ist kostenpflichtig. Es gelten die Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere koordiniert und überwacht er die Organisation von Prüfungen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- der MBA-Programmleiter
- vier Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein studentischer Vertreter

Dem Prüfungsausschuss kann darüber hinaus ein fachkundiger externer Vertreter der Praxis in beratender Funktion angehören. Allerdings können diese Gäste lediglich zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Zugangsvoraussetzung und Auswahlverfahren

(1) Eine vollständige Bewerbung um Zugang zum MBA-Studium muss enthalten:

a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder eines vergleichbaren Bildungsausschlusses,

b. Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren,

c. Nachweis von Kenntnissen der Englischen Sprache entsprechend der Niveaustufe B 2, beispielsweise nachgewiesen durch ibTOEFL 80, IELTS score 6,5 oder einem vergleichbaren Testverfahren. Der Prüfungsausschuss kann auf den Nachweis verzichten, soweit Bewerber mindestens 1 Jahr im englischsprachigen Ausland verbracht haben.

(2) Die Auswahlentscheidung zum MBA-Programm erfolgt durch die Zulassungskommission. Sie prüft die Voraussetzungen der Bewerbung und erstellt ein Protokoll über das Auswahlverfahren. Auf Wunsch des Bewerbers oder eines Mitglieds der Zulassungskommission findet ein persönliches Auswahlgespräch statt. Die Zulassungskommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung auch das Eingangsdatum der Bewerbung. Sie kann Bewerber:

a. vorbehaltlos auswählen

b. unter Vorbehalt aufnehmen, insbesondere dem Vorbehalt, ausreichende Sprachkenntnisse nachträglich nachzuweisen

c. eine Absage aussprechen, verbunden mit dem Hinweis, ob eine erneute Bewerbung möglich ist.

Die Entscheidungen der Zulassungskommission werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Zulassungskommission gehören an:

- drei Hochschullehrer
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein studentischer Vertreter.

(4) Mit Zusendung des Zulassungsbescheides wird dem Bewerber ein Studienplatz vorläufig zugesagt. Die Studienplatzzusage wird verbindlich, sobald der Bewerber die Studienbedingungen schriftlich akzeptiert.

§ 14 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer der einzelnen Programmmodule, der Projektstudie und der Abschlussprüfung. Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen. Dementsprechend sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(3) Für die Bewertung von mündlichen Prüfungen (Verteidigung bzw. Kolloquium) sind zwei Prüfer zu bestellen und der Prüfungsverlauf in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde, wobei bei Prüfern jedenfalls die notwendige Sachkunde gewährleistet sein muss.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, soweit die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einfüh-

rung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 10.12.2009.

(5) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird bei der Abschlussnote zusätzlich ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,
C die nächsten 30 %,
D die nächsten 25 %,
E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist binnen 7 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. § 18 bleibt unberührt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(4) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Präsenzmodule können insbesondere erfolgen in Form von:

- a. schriftlichen Aufsichtsarbeiten
- b. Hausarbeiten
- c. Referaten
- d. Fallstudien
- e. Bewertung der Mitarbeit am Unterricht
- f. Gruppenarbeiten
- g. einer Kombination der unter a. bis f. genannten Prüfungsformen.

(2) Die Prüfungsform im Rahmen der Präsenzmodule wird durch die Programmleitung in Abstimmung mit den Referenten festgelegt und den Studierenden vorab zur Kenntnis gegeben. Die vom Verantwortlichen des Präsenzmoduls festgelegten Prüfungsmodalitäten sind für alle Studierenden bindend.

(3) Die Prüfungsleistung im Rahmen der Projektstudie und der Abschlussprüfung erfolgt durch die Anfertigung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie einer mündlichen Prüfung, in der die wesentlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit präsentiert und gegen kritische Einwände zu verteidigen sind.

(4) Den Studierenden wird für jede Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis (transcript of records) ausgehändigt, der neben der Gesamtnote eine Zusammenstellung der relevanten Einzelleistungen enthalten soll.

§ 19 Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts

(1) Die Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts bestehen aus den Prüfungen zu den in § 4 benannten Präsenzmodulen sowie der Projektstudie.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich bestanden mit:

- 9 Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzmodulen und

- 1 Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Projektstudie.

§ 20 Projektstudie

(1) Eine Projektstudie soll nicht mehr als 40 Seiten umfassen. Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten und umfasst in der Regel eine Präsentation sowie ein Fachgespräch.

(2) Die Bewertung der Projektstudie erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen die Prüfeigenschaften, insbesondere nach § 20 Abs. 5 BbgHG, erfüllen.

(3) In die Gesamtnote der Projektstudie geht die Beurteilung der schriftlichen Arbeit zu 60% und die Bewertung der mündlichen Prüfung zu 40% ein.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt

(1) Ist die Klausur oder die gesamte Modulnote mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Klausur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Ist die schriftliche Arbeit oder die Gesamtleistung einer Projektstudie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Projektstudie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung kann frühestens nach Aushändigung der Leistungsnachweise für 6 Präsenzmodule sowie des Leistungsnachweises für die Projektarbeit erfolgen.

(3) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Leistungsnachweise einzureichen.

§ 23 Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) In der Abschlussarbeit ist nachzuweisen, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 45 Seiten nicht überschreiten und muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Textverarbeitungsprogramm in 12pt Schrift und einem Zeilenabstand von 1 ½ erstellt sein.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen sind, kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Text der Abschlussarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfer.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Datei beim Programmleiter einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung zu enthalten, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

§ 24

Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und des Kolloquiums

(1) Die Abschlussarbeit und ein vorgesehene Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüfern, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen, zu bewerten. Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe bewertet werden.

(2) Bei Fristversäumnis sowie bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung geht die Bewertung der Abschlussarbeit zu 60% und die mündliche Prüfung (Kolloquium) zu 40% ein.

(4) Während der mündlichen Prüfung (Kolloquium) haben die Studierenden die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit zu präsentieren, d.h. sie in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten.

§ 25

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit (Master Thesis) und die mündliche

Prüfung (Kolloquium) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit (Master Thesis) kann nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung hat gegebenenfalls in der ersten Hälfte des dem Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Semesters zu erfolgen. Wird auch die wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die zu wiederholende Abschlussarbeit bis zum Ende des der Regelstudienzeit folgenden Semesters nicht abgegeben worden, gilt die Masterprüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden.

(4) Für die dadurch notwendig gewordene Verlängerung des Studiums werden Gebühren fällig. Es gelten die Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 26

Credit Point Vergabe

(1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System. Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt 90 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 2.700 Arbeitsstunden entspricht.

(2) Für ein mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertetes Präsenzmodul, werden 6 Credit Points vergeben.

(3) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Projektstudie werden 12 Credit Points vergeben.

(4) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussprüfung werden 24 Credit Points vergeben.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind und die Studierenden 90 Credit Points erworben haben.

§ 27

Zeugnis

(1) Über die Gesamtnote (MBA grade) wird ein Zeugnis erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis soll enthalten:

- Themen und Gesamtnoten der Präsenzmodule
- Thema und Gesamtnote der Projektstudie
- Thema und Gesamtnote der Abschlussprüfung.

(3) Die Gesamtnote (MBA grade) bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Präsenzmodule, der doppelt gewichteten Note der Projektstudie und der vierfach gewichteten Note der Abschlussprüfung.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades

„Master of Business Administration (MBA)“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Business Administration (MBA)“ mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ beurkundet.

(2) Die Urkunde soll die Unterschriften des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tragen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen sein.

(3) Die Urkunde wird in englischer Sprache erstellt.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Haben die Studierenden bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach Abs. 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Abs. 1 und 2 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master of Business Administration“ einzuziehen, wenn die Prüfung

aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31

Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung getragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 32

Studierende mit Familienaufgaben

Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 33

Übergangsregelung

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Master of Business Administration (MBA) „Management for Central and Eastern Europe“ immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Studienordnung vom 01.04.2005 und die Prüfungsordnung vom 01.04.2005 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Studienordnung und der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 34

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2010 tritt mit diesem Tage außer Kraft.